

Entgelttarifvertrag Zeitarbeit

Zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP),
Universitätsstrasse 2-3a, 10117 Berlin

und den

unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE),
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG),
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall),
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU),
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG),
Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP),
Stromstraße 4, 10555 Berlin

wird folgender Entgelttarifvertrag Zeitarbeit vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die unter den Geltungsbereich (§ 1) des Manteltarifvertrages fallen.

§ 2 Eingruppierungsgrundsätze

- § 2.1 Die Mitarbeiter werden aufgrund ihrer überwiegenden Tätigkeit in eine Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages eingruppiert. Für die Eingruppierung ist ausschließlich die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgebend.
- § 2.2 Berufliche Qualifikation ohne Ausübung der Tätigkeiten begründet keine Höhergruppierung.
- § 2.3 Vorübergehende Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe rechtfertigen keine neue Eingruppierung. Sofern zeitweise Arbeiten einer höherwertigen Entgeltgruppe übertragen werden, ist ab der 6. Woche eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem tariflichen Entgelt der niedrigeren Entgeltgruppe und dem für die Tätigkeit vorgesehenen Entgelt zu zahlen.
- § 2.4 Mitarbeiter können zu vorübergehenden Tätigkeiten, die einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen sind, verpflichtet werden. In diesem Fall erfolgt keine Veränderung der Vergütung.

§ 3 Entgeltgruppen

Die Mitarbeiter sind gemäß ihrer tatsächlichen, überwiegenden Tätigkeit in einer der nachfolgenden Entgeltgruppen einzugruppieren. Die jeweiligen Tätigkeitsbeschreibungen sind für die Eingruppierung maßgebend.

Entgeltgruppe 1

Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern.

Entgeltgruppe 2

Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse oder eine fachspezifische Qualifikation erforderlich sind.

Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine Berufsausbildung vermittelt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch mehrjährige Tätigkeitserfahrung in der Entgeltgruppe 2 erworben werden.

Entgeltgruppe 4

Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden, und die eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen. Mitarbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr in der Entgeltgruppe 3 werden in die Entgeltgruppe 4 eingruppiert. Die Berechnung der Betriebszugehörigkeit beginnt am 01.01.2014.

Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden. Zusätzlich sind Spezialkenntnisse erforderlich, die durch eine Zusatzausbildung vermittelt werden sowie eine langjährige Berufserfahrung.

Entgeltgruppe 6

Tätigkeiten, die eine Meister- bzw. Techniker Ausbildung oder vergleichbare Qualifikationen erfordern.

Entgeltgruppe 7

Tätigkeiten, die zusätzlich zu den Merkmalen der Entgeltgruppe 6 mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

Entgeltgruppe 8

Tätigkeiten, die ein Fachhochschulstudium erfordern.

Entgeltgruppe 9

Tätigkeiten, die ein Hochschulstudium bzw. Tätigkeiten, die ein Fachhochschulstudium und mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

§ 4

In-Kraft-Treten und Kündigung

§ 4.1 Dieser Entgelttarifvertrag tritt für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Mitarbeiter am 1. Januar 2004 in Kraft. *)

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2016, gekündigt werden.

§ 4.2 Wird das AÜG nach In-Kraft-Treten des Entgelttarifvertrages grundsätzlich geändert, steht beiden Tarifvertragsparteien abweichend von § 4.1 Abs. 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu.

22. Juli 2003 / 17. September 2013 / 30. November 2016

für den Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)
Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin

und

für die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

für die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

für die Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt am Main

für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

für die Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG Bau)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

- 3 -

*) Der Entgelttarifvertrag Zeitarbeit BAP/DGB- Tarifgemeinschaft (BAP/DGB-ERTV) vom 22. Juni 2003, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 17.09.2013, wird ab 1. Januar 2017 unverändert wieder in Kraft gesetzt.

für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

für die Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Stromstraße 4, 10555 Berlin

*Die Änderungen vom 17.09.2013 wurden hier bereits eingearbeitet
und ersetzen bzw. ergänzen diese Regelungen zum Entgelttarifvertrag
Zeitarbeit vom 22.07.2003 ab dem 1. November 2013.*

**Änderungstarifvertrag vom 18. Dezember 2019 zum Mantel-, Entgeltrahmen-
und Entgelttarifvertrag Zeitarbeit BAP/DGB Tarifgemeinschaft vom 22. Juli
2003**

Zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)

Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten (NGG)

Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG Bau)

Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Stromstraße 4, 10555 Berlin

werden die nachstehenden Änderungen vereinbart. Sie ersetzen bzw. ergänzen die Regelungen des Mantel- und Entgelttarifvertrages ab dem 1. Januar 2020 und des Entgelttarifvertrages ab dem 1. Juli 2020. Dieser Tarifvertrag wird Bestandteil der Tarifverträge Zeitarbeit vom 22. Juli 2003.

Präambel

Auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses der Tarifpartner vom 18. Dezember 2019 werden folgende Änderungen und Ergänzungen der Tarifverträge vereinbart:

I. Änderungen des Manteltarifvertrages Zeitarbeit

1. In § 1.3 Absatz 3 des Manteltarifvertrages Zeitarbeit BAP/DGB-Tarifgemeinschaft (BAP/DGB-MTV) vom 22. Juli 2003 werden die Worte „für beide Geschlechter“ durch das Wort „geschlechtsunabhängig“ ersetzt.
2. § 11.2 Absatz 2 des BAP/DGB-MTV vom 22. Juli 2003, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 9. März 2010, wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Der Urlaub beträgt im Urlaubsjahr 2020

<i>im ersten Jahr</i>	<i>24 Arbeitstage</i>
<i>im zweiten Jahr</i>	<i>25 Arbeitstage</i>
<i>im dritten Jahr</i>	<i>26 Arbeitstage</i>
<i>im vierten Jahr</i>	<i>28 Arbeitstage</i>
<i>ab dem fünften Jahr</i>	<i>30 Arbeitstage.</i>

Ab dem Urlaubsjahr 2021 beträgt der Urlaub

<i>im ersten Jahr</i>	<i>25 Arbeitstage,</i>
<i>im zweiten und dritten Jahr</i>	<i>27 Arbeitstage,</i>
<i>ab dem vierten Jahr</i>	<i>30 Arbeitstage.</i>

3. In § 11.2 Absatz 6 des BAP/DGB-MTV vom 22. Juli 2003 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Im Ein- und Austrittsjahr hat der Mitarbeiter gegen den Arbeitgeber Anspruch auf so viele Zwölftel des ihm zustehenden Urlaubs, als er volle Monate bei ihm beschäftigt war, mindestens aber den ihm nach dem Bundesurlaubsgesetz zustehenden Mindesturlaub.

4. § 12.3 Absatz 1 Buchstabe c) des BAP/DGB-MTV vom 22. Juli 2003 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

bei Wahrnehmung öffentlich auferlegter Pflichten (z.B. aus Ehrenämtern, Ladung als Zeuge oder vergleichbaren Sachverhalten) sowie bei Teilnahme als Tarifkommissionsmitglied einer DGB-Mitgliedsgewerkschaft an den Sitzungen der Tarifkommission unter Anrechnung der hierfür erhaltenen Entschädigung auf das Arbeitsentgelt: Freistellung für die erforderliche Zeit

5. Die Tarifvertragsparteien einigen sich auf folgende Protokollnotiz zu § 15.2 des BAP/DGB-MTV:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass aus Anlass der Änderungen in § 15 im Verhandlungsergebnis vom 18.12.2019 keine Absenkung des Anspruchs auf Jahressonderzahlungen erfolgt.

6. § 15.2 des BAP/DGB-MTV vom 22. Juli 2003, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag vom 9. März 2010, wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld beträgt, abhängig von der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses, im Kalenderjahr 2020

<i>nach dem sechsten Monat</i>	<i>jeweils 150 Euro brutto,</i>
<i>im dritten und vierten Jahr</i>	<i>jeweils 200 Euro brutto,</i>
<i>ab dem fünften Jahr</i>	<i>jeweils 300 Euro brutto.</i>

Ab dem Kalenderjahr 2021 bestimmt sich die Höhe des Urlaubs- und Weihnachtsgelds entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Betriebszugehörigkeit	Kalenderjahr		
	2021	2022	2023
nach dem sechsten Monat	jeweils 150 € brutto	jeweils 180 € brutto	jeweils 200 € brutto
im zweiten und dritten Jahr	jeweils 200 € brutto	jeweils 250 € brutto	jeweils 300 € brutto
ab dem vierten Jahr	jeweils 225 € brutto	jeweils 325 € brutto	jeweils 400 € brutto

Auf Antrag des Arbeitnehmers erhöht sich ab dem Jahr 2021 das Urlaubs- und Weihnachtsgeld unter Einbeziehung eines Mitgliedervorteils, abhängig von der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses, nach der folgenden Tabelle, wenn der Arbeitnehmer Mitglied einer der tarifschließenden DGB-Gewerkschaften ist und dem Arbeitgeber jeweils zu den Stichtagen gemäß 30. Juni und 30. November seine seit mindestens 12 Monaten bestehende Gewerkschaftsmitgliedschaft mittels einer Mitgliederbescheinigung nachweist.

Betriebszugehörigkeit	Kalenderjahr		
	2021	2022	2023
nach dem sechsten Monat	jeweils 50 € brutto	jeweils 70 € brutto	jeweils 100 € brutto
im zweiten und dritten Jahr	jeweils 100 € brutto	jeweils 120 € brutto	jeweils 200 € brutto
ab dem vierten Jahr	jeweils 150 € brutto	jeweils 200 € brutto	jeweils 350 € brutto

Die Jahressonderzahlungen des Jahres 2023 werden ab dem 01. Januar 2024 tarifdynamisch auf Basis der Entgeltgruppe 4 des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit BAP/DGB-Tarifgemeinschaft (BAP/DGB-ERTV) angepasst.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlungen anteilig entsprechend der vereinbarten individuellen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit.

7. Die Tarifvertragsparteien einigen sich auf folgende Protokollnotiz zu § 15.2 Satz 3 des BAP/DGB-MTV:

Die Tarifvertragsparteien werden zeitnah Verhandlungen über eine gesonderte Verfahrensregelung zur einvernehmlichen Umsetzung des Mitgliedervorteils aufnehmen.

8. § 18.1 Absatz 2 des BAP/DGB-MTV vom 22. Juli 2003, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 17. September 2013, wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

II. Änderungen des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit

1. Nach § 2.1 Absatz 1 des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit BAP/DGB-Tarifgemeinschaft (BAP/DGB-ERTV) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2020 folgender Absatz 2 angefügt:

Soweit die Merkmale einer Entgeltgruppe von einem bestimmten beruflichen Ausbildungsgang ausgehen, die Beschäftigten einen solchen aber nicht durchlaufen haben, sind sie dennoch in diese Entgeltgruppe einzugruppieren, wenn ihre Tätigkeiten die Anforderungen dieser Gruppe erfüllen. Sie können die Kenntnisse und Fertigkeiten auch auf einem anderen Weg erworben haben.

2. § 3 des BAP/DGB-ERTV vom 22. Juli 2003, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 17. September 2013, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2020 geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitarbeiter sind gemäß ihrer tatsächlichen, überwiegenden Tätigkeit in einer der nachfolgenden Entgeltgruppen einzugruppieren. Die jeweiligen Tätigkeitsbeschreibungen sind für die Eingruppierung maßgebend.

Entgeltgruppe 1

Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern.

Entgeltgruppe 2a

Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind.

Entgeltgruppe 2b

Tätigkeiten, für die eine fachspezifische Qualifikation erforderlich ist.

Entgeltgruppe 3

Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung erforderlich ist.

Entgeltgruppe 4

Ausführung von Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden.

Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden. Zusätzlich sind Spezialkenntnisse erforderlich, die durch eine Zusatzausbildung vermittelt werden, sowie eine langjährige Berufserfahrung.

Entgeltgruppe 6

Tätigkeiten, die eine Meister- bzw. Techniker Ausbildung oder vergleichbare Qualifikationen erfordern.

Entgeltgruppe 7

Tätigkeiten, die zusätzlich zu den Merkmalen der Entgeltgruppe 6 mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

Entgeltgruppe 8

Tätigkeiten, die ein Fachhochschulstudium erfordern.

Entgeltgruppe 9

Tätigkeiten, die ein Hochschulstudium, bzw. Tätigkeiten, die ein Fachhochschulstudium und mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

3. § 4.1 Absatz 2 des BAP/DGB-ERTV vom 22. Juli 2003, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag vom 17. September 2013, wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

III. Änderungen des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit

1. § 3 Absatz 4 Satz 3 des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit (BAP/DGB-ETV) vom 22. Juli 2003, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag vom 30. November 2016, wird gestrichen.
2. § 8.1 Absatz 2 des BAP/DGB-ETV vom 22. Juli 2003, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag vom 30. November 2016, wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

Anlage zum Änderungstarifvertrag vom 18. Dezember 2019

Tarifgebiet West ab 1.4.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
EG 1	10,15 €	10,30 €	10,45 €
EG 2	10,82 €	10,98 €	11,14 €
EG 3	12,42 €	12,61 €	12,79 €
EG 4	13,13 €	13,33 €	13,52 €
EG 5	14,83 €	15,05 €	15,27 €
EG 6	16,69 €	16,94 €	17,19 €
EG 7	19,48 €	19,77 €	20,06 €
EG 8	20,97 €	21,28 €	21,60 €
EG 9	22,12 €	22,45 €	22,78 €

Tarifgebiet Ost ab 1.4.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%	3,0%
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
EG 1	9,88 €	10,03 €	10,18 €
EG 2	10,20 €	10,35 €	10,51 €
EG 3	11,67 €	11,85 €	12,02 €
EG 4	12,35 €	12,54 €	12,72 €
EG 5	13,96 €	14,17 €	14,38 €
EG 6	15,70 €	15,94 €	16,17 €
EG 7	18,31 €	18,58 €	18,86 €
EG 8	19,69 €	19,99 €	20,28 €
EG 9	20,79 €	21,10 €	21,41 €

Tarifgebiet West ab 1.7.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%		3,0%	
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)	(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
EG 1	10,15 €	10,30 €	10,45 €		
EG 2a	10,82 €	10,98 €	11,14 €		
EG 2b	11,38 €	11,55 €	11,72 €		
EG 3	12,42 €	12,61 €	12,79 €		
EG 4	13,13 €	13,33 €	13,52 €		
EG 5	14,83 €	15,05 €	15,27 €		
EG 6	16,69 €	16,94 €	17,19 €		
EG 7	19,48 €	19,77 €	20,06 €		
EG 8	20,97 €	21,28 €	21,60 €		
EG 9	22,12 €	22,45 €	22,78 €		

Tarifgebiet Ost ab 1.7.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%		3,0%	
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)	(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
EG 1	9,88 €	10,03 €	10,18 €		
EG 2a	10,20 €	10,35 €	10,51 €		
EG 2b	10,74 €	10,90 €	11,06 €		
EG 3	11,67 €	11,85 €	12,02 €		
EG 4	12,35 €	12,54 €	12,72 €		
EG 5	13,96 €	14,17 €	14,38 €		
EG 6	15,70 €	15,94 €	16,17 €		
EG 7	18,31 €	18,58 €	18,86 €		
EG 8	19,69 €	19,99 €	20,28 €		
EG 9	20,79 €	21,10 €	21,41 €		

Tarifgebiet West ab 1.10.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%		3,0%	
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)	(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
EG 1	10,15 €	10,30 €	10,45 €		
EG 2a	10,82 €	10,98 €	11,14 €		
EG 2b	11,38 €	11,55 €	11,72 €		
EG 3	12,42 €	12,61 €	12,79 €		
EG 4	13,13 €	13,33 €	13,52 €		
EG 5	14,83 €	15,05 €	15,27 €		
EG 6	16,69 €	16,94 €	17,19 €		
EG 7	19,48 €	19,77 €	20,06 €		
EG 8	20,97 €	21,28 €	21,60 €		
EG 9	22,12 €	22,45 €	22,78 €		

Tarifgebiet Ost ab 1.10.2020

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%		3,0%	
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)	(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
EG 1	10,10 €	10,25 €	10,40 €		
EG 2a	10,42 €	10,58 €	10,73 €		
EG 2b	10,98 €	11,14 €	11,31 €		
EG 3	11,93 €	12,11 €	12,29 €		
EG 4	12,62 €	12,81 €	13,00 €		
EG 5	14,26 €	14,47 €	14,69 €		
EG 6	16,04 €	16,28 €	16,52 €		
EG 7	18,72 €	19,00 €	19,28 €		
EG 8	20,13 €	20,43 €	20,73 €		
EG 9	21,24 €	21,56 €	21,88 €		

gesamtes Tarifgebiet ab 1.4.2021

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%		3,0%	
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)	(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
EG 1	10,45 €	10,61 €	10,76 €		
EG 2a	11,15 €	11,32 €	11,48 €		
EG 2b	11,72 €	11,90 €	12,07 €		
EG 3	12,79 €	12,98 €	13,17 €		
EG 4	13,53 €	13,73 €	13,94 €		
EG 5	15,27 €	15,50 €	15,73 €		
EG 6	17,19 €	17,45 €	17,71 €		
EG 7	20,07 €	20,37 €	20,67 €		
EG 8	21,60 €	21,92 €	22,25 €		
EG 9	22,79 €	23,13 €	23,47 €		

gesamtes Tarifgebiet ab 1.4.2022

Entgeltgruppe	Stundensatz	1,5%		3,0%	
		(> 9 Monate)	(> 12 Monate)	(> 9 Monate)	(> 12 Monate)
EG 1	10,88 €	11,04 €	11,21 €		
EG 2a	11,60 €	11,77 €	11,95 €		
EG 2b	12,20 €	12,38 €	12,57 €		
EG 3	13,32 €	13,52 €	13,72 €		
EG 4	14,08 €	14,29 €	14,50 €		
EG 5	15,90 €	16,14 €	16,38 €		
EG 6	17,90 €	18,17 €	18,44 €		
EG 7	20,89 €	21,20 €	21,52 €		
EG 8	22,49 €	22,83 €	23,16 €		
EG 9	23,72 €	24,08 €	24,43 €		

Berlin, den 18. Dezember 2019


Uwe Beyer


Sebastian Lazay


Hugo Schmitt

für den Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)
Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin

und


Christian Jungvogel


Ralf Sikorski

für die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover


Freddy Adjan


Johannes Specht

für die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg


Jörg Hofmann


Stefan Schaumburg

für die Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Marlis Tepe

Daniel Merbitz

für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt am Main

Arno Peukes

Christine Behle

für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Robert Feiger

Harald Schaum

für die Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG Bau)
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Dr. Kristian Lorocho

Carina Peter

für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

René Klemmer

Jörg Radek

für die Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Stromstraße 4, 10555 Berlin